

## Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

### Angaben zur Unternehmensführung, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, sowie Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG

Die Unternehmensführung der PEARL GOLD AG („PEARL“) als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt PEARL dem sog. „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens, die sich eng an den Prinzipien des Deutschen Corporate Governance Kodex ausrichtet, ist nachfolgend dargestellt:

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung, entwickelt die Unternehmensstrategie und sorgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Der Vorstand leitet PEARL in eigener Verantwortung mit dem Anspruch, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und zu fördern. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung.

Der Vorstand richtet sein Handeln nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit diesen in der jährlichen Entsprechenserklärung entsprochen wird. Die aktuelle Erklärung gemäß § 161 AktG finden Sie auf unserer Homepage [http://www.pearlgoldag.com/de/investor\\_relations](http://www.pearlgoldag.com/de/investor_relations).

Der Vorstand - welcher derzeit aus einem Mitglied besteht - informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für PEARL wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, das gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstands liegt.

Der **Aufsichtsrat** der PEARL ist das Kontrollgremium der Gesellschaft. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstands und steht bei der Leitung des Unternehmens beratend zur Seite. Er bestellt und entlässt den Vorstand, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für PEARL von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat der PEARL besteht aus drei Mitgliedern. Aufgrund der Unternehmensgröße erachtet der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen für nicht erforderlich. Das Mitbestimmungsgesetz findet für PEARL keine Anwendung, so dass keine Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Arbeitnehmer entstammen. Innerhalb des Aufsichtsrats koordiniert und leitet der Vorsitzende die Aufsichtsratssitzungen. Die Aufgaben und Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Bericht des Aufsichtsrats im jährlichen Geschäftsbericht dargestellt.

Die PEARL sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für einen langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat sind diesem Kodex verpflichtet und erteilen jeweils jährlich eine

Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz seit der Börsennotierung am 25. September 2012. Die aktuelle Erklärung befindet sich hier nachstehend

## **Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der PEARL GOLD AG, Frankfurt am Main, zu den Empfehlungen der Regierungs-kommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

### **I. Entsprechenserklärung**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (»Kodex«) enthält - neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts - Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Kodex-Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG erklären, dass den Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« grundsätzlich entsprochen wurde und zum Zeitpunkt dieser Erklärung entsprochen wird. Vorstand und Aufsichtsrat der PEARL GOLD AG beabsichtigen, die Empfehlungen auch in Zukunft zu beachten.

Lediglich den folgenden Empfehlungen des Kodex wurde im Zeitraum seit der Börsennotierung am 25. September 2012 bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Erklärungszeitraum) nicht entsprochen bzw. wird nicht entsprochen:

### **II. Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance**

#### **1. Variable Vergütung (Kodex Ziffer 4.2.3)**

Nach Ziffer 4.2.3 des Kodex sollen die monetären Vergütungsteile der Vorstandsvergütung fixe und variable Bestandteile umfassen. Vorstand und Aufsichtsrat halten diese Regelung seit Gründung des Unternehmens noch nicht für nötig.

Derzeit gibt es keine Regelungen in den Vorstandsverträgen, wonach bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit Abfindungszahlungen an ein Vorstandsmitglied zu leisten sind.

Die PEARL GOLD AG plant, das Vergütungssystem des Vorstands weiter den Empfehlungen des Kodex anzupassen, allerdings ohne den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 des Kodex in jedem Einzelfall zu befolgen.

## **2. Zusammensetzung des Vorstandes (Kodex Ziffer 5.1.2)**

Der Aufsichtsrat unterstützt hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Angesichts der besonderen Anforderungen, die sich für den Vorstand im derzeitigen regulatorischen Umfeld der PEARL GOLD AG stellen, sieht der Aufsichtsrat jedoch bis auf Weiteres von einer formalen Festlegung von Zielen für die Zusammensetzung des Vorstands ab, um sich in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einzuschränken.

## **3. Bildung von Ausschüssen (Kodex Ziffer 5.3)**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern, auf die Bildung von Ausschüssen wurde verzichtet, da die Geschäftstätigkeit dieses noch nicht erforderlich macht.

## **4. Altersgrenze und Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Kodex Ziffer 5.4.1)**

Die Gesellschaft möchte sich die Möglichkeit offen lassen, von der Expertise erfahrener und langjähriger Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren. Eine Altersgrenze schränkt die Wahlrechte der Aktionäre ein und könnte eine qualifizierte und erfolgreiche Aufsichtsratsarbeit beenden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine konkreten Ziele benannt, die potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist der Ansicht, dass bei der Auswahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats vor allem Kenntnisse und Fähigkeiten sowie fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Zwar begrüßt der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Intention des Kodex, den oben genannten Kriterien bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats mehr Gewicht zu verschaffen. Eine Nennung konkreter Ziele hält er zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht für sachgerecht.

## **5. Aufsichtsratsvergütung (Kodex Ziffer 5.4.6)**

Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft erhalten derzeit keine Vergütung.

Frankfurt, im Oktober 2014

Vorstand und Aufsichtsrat

der PEARL GOLD AG